

Besondere Bedingungen für das Wasser Paket – Zusatzbedingungen (BBWP19)

In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 und Abschnitt B § 2 „Versicherte Gefahren und Schäden“ der Allgemeinen Bedingungen der ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten Leitungswasserschäden gemäß Definition Abschnitt D § 3 „Leitungswasser“ der ABDC, ABTH und ABLA mitversichert. Die entsprechenden Ein- und Ausschlüsse sind dem § 3 „Leitungswasser“ der jeweiligen Bedingungen zu entnehmen.

Zusatzleitung

Wasserverlust aufgrund eines versicherten Schadenfalls wird bis zu € 200,00 entsprechend einem geeigneten Nachweis ersetzt.

Besondere Obliegenheiten „Frost“

Sofern das Objekt zwischen 1.10. und 31.3. jeden Jahres länger als 5 Tage unbewohnt ist, ist seitens des Versicherungsnehmers das Leitungssystem wintertauglich zu machen. Das Abstellen der Wasserzufuhr sowie das Entleeren des Leitungssystems gehören zu diesen Maßnahmen.